

Bürger 14 vom 23.05.2026

1. Änderung Recycling von Abbruchmaterial

Lt. Begründung seien „Immissionskonflikte durch Transportverkehr, das Brechen und Klassifizieren seien an diesem Standort nicht zu erwarten.“

Das ist zynisch, denn der Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage Brechen, Transporte, Staub- ist extrem lärmintensiv!

Der Markt sieht die Fläche als besonders geeignet an. Die Fläche ist aber nicht geeignet, da diese nur etwa 450 m westlich von der Wohnbebauung in erhöhter Lage entfernt liegt

2.1 Aufstellfläche für die Brechanlage

Durch den Betrieb der Brechanlage entstehen starke Vibrationen, die bis zur Bebauung spürbar sind (Erfahrungen aus dem illegalen Betrieb vom 25.03.2022 - 06:05Uhr).

Der Untergrund des Aufstellungsortes muss so vorbereitet und beschaffen sein, dass sämtliche Vibrationen durch den Betrieb der Anlage absorbiert werden, wodurch mögliche Schäden an den Häusern der Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

- Wie werden die entstehenden Stäube und Staubmengen an der Maschine abgefangen bzw. gefiltert?

Unbefestigte Fahrwege, Betriebs-, Lager- und Behandlungsflächen sind bei Trockenheit, bzw. relevanter Staubentwicklung mittels Befeuchtungswagen oder automatisierter Befeuchtungsanlagen zu befeuchten.

Am Vortag des Brechens müssen mineralische Abfälle befeuchtet werden. Sofern regnerisches Wetter herrscht, kann auf die Befeuchtung verzichtet werden.

Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ist ohne betriebliche Notwendigkeit zu unterlassen.

Transport

Der An- und Abtransport erfolgt über die Kreisstraße AIC 5 und auf den der Kreisstraße angrenzenden Feldwege.

Dies gilt ebenfalls für Bagger, Lader, Radlader, für Abholer von Auffüllmaterial (Sand Steine), für Anlieferern von Kleinmengen von Bauschutt, Gehölzschnitt, Altholz, etc.

Zu- und Abfahrten durch das Wohngebiet (z.B. Gartenstraße) sind nicht gestattet.

2.2 Überbaubare Fläche

Untergeordnete Nebenanlagen....., können auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches.

3.1 Außenbeleuchtung

Die Leuchtmittel dürfen nicht in Richtung der Wohnbebauung gerichtet werden. Die Beleuchtung muss von 19 — 06 Uhr abgeschaltet sein. Die Stromgeneratoren müssen supersilent vollverkapselt sein.

4.2 Immissionsschutz

Die Arbeitszeiten für die Bauschuttanlage und die Brechanlage müssen zeitlich festgelegt werden.

Montag — Freitag: 07 - 12 Uhr und 14 - 18Uhr

An-Ablieferzeit für Gehölzschnitt / Bauschutt in Kleinmengen Samstag: 07 — 15 Uhr

An unserer Grundeinstellung hat sich insgesamt nichts geändert, wir sind gegen die Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage.